Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 3

Artikel: Zur Normierung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582906

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hermann & Müller, ersiklassiges Sägewerk, Bruck im Pinzgau, Salzburg

=== Trockene, parallel besäumte Rottannenbretter, Gips- und Dachlatten etc. = Vertretung für die Schweiz und Frankreich: Kr. Müller-Trachsler, Zürich III. 1415

Zur Pormierung des Submissionswesens.

Die lette Quartalversammlung des Gewerbever= bandes ber Stadt St. Gallen und Umgebung fonzentrierte ihr Hauptinteresse auf die Entgegennahme eines sehr orientierenden, aktuellen und insbesondere für alle Bau-Interessengruppen bedeutungsvollen Referates von Herrn Architeft Beene in St. Gallen über den Entwurf betreffend die Normierung des Submissions= wesens und der allgemeinen und speziellen Bedingungen bei Uebernahme von Bauarbeiten, die gemeinsam mit bem Schweizerischen Ingenieur- und Architeftenverein in Verbindung mit dem Schweizerischen Baumeisterverband festgelegt und in der Generalversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 14. März d. J. in Zürich afzeptiert worden sind.

Seit acht Jahren war die Angelegenheit zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Schweizerischen Ingenieur= und Archi= teftenverein in Vorbereitung und durch die richtige Einsicht und die Bemühungen der leitenden Organe fonnte der Entwurf nun definitiv und bereinigt zur Benehmigung dem Schweizerischen Baumeisterverband vorgelegt werden. Der Herr Referent wies in flarer Darstellung auf die grundsätlichen Neuerungen hin, die in Hauptsachen in folgenden Punkten u. a. bestehen und insbesondere hier erwähnt zu werden verdienen:

- 1. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt
 - a) den der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen und nach der Einreichungs= frist einlaufen;

1) ihrem Inhalt und den eingereichten Broben nach

- für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind; Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Migverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden
- o) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sach= fenntnis und des unlauteren Wettbewerbes an jich tragen;
- von Bewerbern herrühren, die bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben und deren Vergangenheit und Charafter feinen geordneten Gang der Arbeiten voraussehen latten:
- f) von Bewerbern eingereicht werden, die für tüch= tige, punktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten;
- g) von Unternehmern eingereicht werden, die feine genügende Garantie für die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Borfichtsmaßregeln und für die Innehaltung der Versicherungs= pflichten bieten:
- h) von Unternehmern herrühren, die ihren Arbeitern schlechtere als die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen bieten.
- 2. Die Arbeiten und Lieferungen sollen grundsätzlich an einheimische oder seit längerer Zeit ortsansässige Unternehmer und Lieferanten vergeben werden. Insbesondere soll dies der Fall sein, wenn die Preise der einheimischen Bewerber nicht wesentlich höher sind und I

diese genügende Garantie für eine sachgemäße Ausfüh-

rung bieten.

3. Der Gegenstand der Submission soll so beschrieben sein, daß sich der Bewerber ein genaues Bild der auszuführenden Urbeiten sowie der an ihn gestellten Unforderungen machen kann und ihm dadurch eine jachge= mäße Eingabe ermöglicht wird.

Die Arbeiten und Lieferungen sollen womöglich in der Art zur Bewerbung ausgeschrieben werden, daß sie auch von kleinen Unternehmern übernommen werden

fönnen.

- 4. Die öffentlichen Ausschreibungen sollen in genügender Beise befanntgemacht werden. Der Eingabetermin ift genau anzugeben und so festzuseten, daß den Bewerbern Zeit zur gründlichen Prüfung der Unterlagen sowie zum Studium und zur Aufstellung ihrer Angebote bleibt.
- 5. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist der Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote bekanntzugeben. werber sind berechtigt, dem Eröffnungsafte beizuwohnen. Das bei der Eröffnung sich herausstellende vorläufige summarische Ergebnis ist in einem sofort aufzunehmens den Protofoll vorzumerken. Dieses ist von den ans wesenden Bewerbern zu unterzeichnen und während zwei Tagen zur Ginficht aufzulegen.

Nach Vergebung der Arbeit ist das bereinigte sum= marische Ergebnis zuhanden der Bewerber während acht Tagen zur Einsicht aufzulegen usw.

Dadurch sind nun die Beziehungen zwischen Bau-unternehmer, Architett und Bauherrn in beidseitigem Intereffe festgelegt und flargestellt worden.

Die Submiffion ist ja bekanntlich ein Kind des Freihandelsprinzips, des Prinzips der freien Konfurrenz. Der Gewerbestand litt infolge der freihändigen Vergebung unter Willfürlichkeiten und Unterschleifen von Beamten und drang selbst auf die Einführung der öffentlichen und allgemeinen Submiffion. So wie das Syftem sich ausbildete, mußte es schwere Folgen zeitigen. Die Behörden wurden durch das Gebot der Berücksichtigung der Mindestfordernden dazu gedrängt, wichtigere Eigenschaften einer Offerte zu negieren. Durch die ausschließ= liche Anwendung der Konkurrenz bildete sich ein schab= lonenhaftes Berfahren aus. Die fast fritiflose Berücksichtigung des geringsten Preises führte zu der Berwendung geringwertigen Materials und zur Verschlechterung der Arbeit. Der höchste und der niederste Bieter haben feineswegs im Sinne, die gleiche Leiftung zu bieten. Es handelt sich nicht um eine Regulierung des Angebotes und der Nachfrage, sondern tatsächlich um eine Berabdrückung des Marktpreises zum Schaden der Mitkonsturrierenden, des ganzen Gewerbes und der Arbeit. Die Behörden vergeffen mit der rigorofen Unwendung des Submiffionsverfahrens allzuleicht ihre Aufgabe, die nationale, ehrliche Arbeit, Handel, Industrie und Gewerbe zu schützen. Eine Behörde hat sich vor allem an Recht und Billigfeit zu halten und beim Abschluß eines Kontraftes dem Mitkontrahenten denjenigen Geschäfts= gewinn zukommen zu lassen, auf welchen dieser einen begründeten Unspruch hat. Im anderen Falle miß= braucht sie ihre Kapitalmacht gegenüber den wirtschaft= lich Schwachen und leistet Beihilfe zur sozialen Berruttung, weil das von ihr angewandte Suftem dazu beiträgt, den Leichtsinn, die Rotlage und die Unerfahrenheit von Arbeitübernehmenden auszubeuten und unsoliden Elementen, Schwindlern und Pfuschern das Herunters drücken des Geschäftsgewinnes und des Arbeitslohnes zu ermöglichen. Das siskalische Interesse soll dem öffentslichen Interesse stetzere verstößt aber eine Behörde, welche mit Anwendung des rücksichtslosen Submissionsversahrens große Kreize der produktiv Arbeitenden um ihren Erwerd bringt, in vershängnisvoller Weise auf den Arbeitslohn drückt und zum Schaden des Landes Fortgang und Gedeichen von Gewerbe und Industrie beeinträchtigt. Was der Fiskus mit einer Submission zu ersparen wähnt, geht vervielssacht wieder dadurch verloren, daß die allgemeine Lage und Steuerkraft der Gewerbetreibenden geschwächt wird.

Die nun bereits bekanntgegebenen schweizerischen Normalien für Submissionen von Bauarbeiten dürften nun die angeführten Uebelstände beseitigen und insbesons dere die kantonalen und kommunalen Behörden veranslassen, diese zu ihren eigenen und verbindlichen zu machen.

Die über dieses Thema sehr lebhaft und erfreulich benützte Diskussion gipfelte auch in den vorerwähnten Bunkten und Beschwerden und allgemein sprach man sich mit Anerkennung und Gutheißung über die vorgelegten und vom Herrn Reserventen in verdankenswerter und prägnanter Beise auseinandergesetzten schweizerischen Normalien mit dem Bunsche aus, daß auch noch diesenigen Berufsgruppen in denselben Berücksichtigung sinden mögen, welche heute in denselben noch nicht näher erwähnt und eingeschlossen sind.

Die Versammlung hat hierauf folgende Resolution einmütig zum Beschlusse erhoben:

In Gutheißung der Normalien und der allgemeinen speziellen Bedingungen für die Ausführung von Bausarbeiten, wie das Submissionswesen, aufgestellt und ausgearbeitet vom Schweizerischen Ingenieurs und Archisteftenverein in Verbindung mit dem Schweizerischen Baumeister-Verbande, beschließt die heutige Versammslung nach Anhörung eines interessanten und höchst wertsvollen Reseates und nach lebhaft benühter Diskussion:

1. Es sei durch die Zentralvorstände derjenigen schweizerischen Berufsverbände, welche dis jetzt in den Normalien noch nicht berücksichtigt wurden, der Schweizerische Ingenieurs und Architektenverein anzugehen und zu ersuchen, auch für diese Berufsverbände Normalien, allgemeine Bedingungen und Maßnahmen auszuarbeiten.

Die resp. Zentralvorstände sollen sich verpflichten, dem Schweizerischen Ingenieurs und Architektenverein das

nötige Material und ihre Mitarbeit beförderlichst zur Verfügung zu stellen.

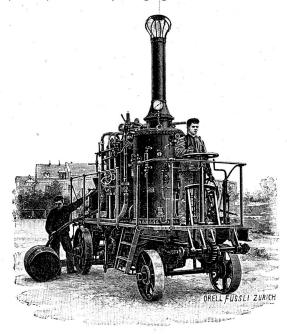
2. Der Borstand sei beauftragt, die nötigen Schritte zur Feststellung, Beratung und Revidierung der einzelnen Tarise der diversen Gewerkschaften gemeinsam mit dem Architekten- und Baumeisterverband einzuleiten, damit selbe richtige Gültigkeit erhalten und als Mittel gegen dem Berbande Fernbleibende angewandt werden können.

Bir zweiseln nicht daran, daß mit dieser Tagung ein weiterer wichtiger Schritt zur endlichen Sanierung der zurzeit noch bestehenden Uebelstände im Submissions-wesen getan worden ist.

Die Strassenteerung am ersten internationalen Strassenkongress in Paris.

(Anrr.)

Seitdem die Automobile und Krastwagen aller Art aufgekommen sind, haben die Verkchröstraßen derart au Bedeutung zugenommen, wie dies selbst vor der Einführung der Eisenbahnen nie gekannt war. — Dieser Umstand ist denn auch die Folge davon, daß heute die



Straßen mehr wie je einer außerordentlich raschen Abnügung außgesetzt sind, und vielerorts nur mit großer Mühe und Geldopfern ihr einwandfreier Unterhalt noch möglich ist.

Im Hinweis hierauf sah sich die franz. Regierung veranlaßt, im Oktober 1908 nach Paris einen internationalen Kongreß sür Straßenwesen (1er Congrès international pour la route) einzuberusen, der von über 2200 Teilnehmern, worunter eine große Anzahl offizieller Vertreter von Behörden, besucht war. Die Schweiz war vertreten durch den eidgen. Straßenbauinspektor Herrn von Morlot in Bern, sowie durch die Kantone Zürich, Genf, Waadt, Wallis und Freiburg.

An diesem Kongresse wurde einmütig anerkannt, daßfür den Bau und den Unterhalt der Straßen von den heute gebräuchlichen Systemen teilweise abzukommen sei und einschneidende Verbesserungen eingeführt werden müssen.
— Es wurde allgemein die Ansicht geäußert, daß eine gut außgeführte Straßenteerung unzweiselhaft ein sehr bewährtes Mittel gegen den Straßenstand und Straßen fot ist und daß diese in einem gewissen Maße di

Mech. Drahtwaren-Fabrik Schaffhausen-Hallau



rahigitier gewellt, gekröpft, gestanzt fü Wurfgitter, Marahigewebe für chem. - techn. Zwecke, Baumeister etc., in Fisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinnt, roh. rahigeflechte für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Einzahisiebe für Giessereien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed. Murfgitter für Sand Schnellster, billigster und bester Bezug. Wurfgitter and Kohlen. — Preisilsten gratis. —